

CHRISTROSE – Ökumenischer Hospizverein Königsbrunn e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen:
Christrose – Ökumenischer Hospizverein Königsbrunn e.V.
und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer VR 20488 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsbrunn.
- (3) Der Verein ist ordentliches Mitglied beim Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. und somit zugleich des Landesverbandes und des Deutschen Caritasverbandes, sowie dem Diakonischen Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Augsburg e.V. .

Der Hospizverein Christrose will Teil haben am Arbeitsrecht der katholischen Kirche im Sinne deren verfassungsrechtlich verbürgten Selbstbestimmungsrechts. Deshalb übernimmt der Hospizverein Christrose für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Hospizverein Christrose geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Schwer- und unheilbar Kranke sowie Sterbende und deren Angehörige, sollen unabhängig von ihrer Abstammung, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Heimat, Herkunft, religiöser und politischen Anschauung sowie ihres Glaubens und sozialen Standes, bis zu Ihrer letzten Lebensstunde begleitende Hilfe und Trost erfahren.
- (2) Der Verein und seine Mitglieder sind christlichen und humanen Werten verpflichtet.
- (3) Eine Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für eine Begleitung.
- (4) Der Verein steht Familienangehörigen, Hinterbliebenen und Freunden mit Rat und Hilfe über den Tod hinaus zur Verfügung, z. B. in Form von Trauerangeboten.
- (5) Um diese Aufgabe zu erfüllen ist es notwendig, geeignete freiwillige Begleiter:innen zu suchen, aus- und fortzubilden. Die Aus- und Fortbildungen sind an die Vorgaben des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes (BHPV) und des Deutschen Hospiz- und Palliativverbandes e.V. (DHPV) angelehnt. Hospizbegleiter:innen müssen Mitglieder im Verein sein.
- (6) Der Verein kann seine Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 AO verwirklichen; insbesondere sind hier Dienstverhältnisse gemeint.
- (7) Der Verein kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen finanzielle und sachliche Mittel zur Verfügung stellen (§ 58 Abs. 2 AO), soweit diese juristische Personen mit diesen Mitteln die öffentliche Gesundheitspflege und Bildung fördern.
- (8) Der Verein kann mit anderen Einrichtungen kooperieren, sich mit diesen zusammenschließen, sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, solche Einrichtungen erwerben und Zweigniederlassungen errichten, soweit dies mit ihrer Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in ihrem Interesse ist. Er kann Maßnahmen zur Umstrukturierung im Sinne des Umwandlungsgesetzes durchführen und dadurch seine juristischen und organisatorischen Strukturen ändern.
- (9) Den Hospizgedanken in die Öffentlichkeit zu tragen und in bereits bestehenden Einrichtungen und Diensten zu fördern und zu integrieren.
- (10) Der Verein leistet keine aktive Sterbehilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft und wird in Schrift- oder Textform bestätigt.
Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit Ihrer Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Streichung
 - d) durch Ausschluss
- 4) Die Kündigung hat in schriftlicher Form (Brief/Fax/E-Mail) gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen.
- 5) Die Streichung von der Mitgliederliste kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung der fälligen Beiträge unterlässt. In der zweiten Mahnung ist unter Hinweis auf eine letzte Zahlungsfrist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen.
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Ausschlussentscheidung ist mittels Einwurf-Einschreiben dem Betroffenen zuzustellen. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Legt der Betroffene keine Beschwerde ein, ist der Ausschluss nach Ablauf der Beschwerdefrist wirksam.
- 7) Mit Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein, erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebende Rechte und Ansprüche. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Zudem wird keinerlei Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die dem Verein gegenüber erbrachten Leistungen gewährt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbetrag.
Dieser wird vom Verein durch das Lastschriftverfahren am 1. Mai eines jeden Jahres fällig und nach Bekanntgabe der Bankdaten des Mitglieds eingezogen.
- (2) Erfolgt der Beitritt unterjährig wird ein voller Jahresbeitrag fällig und zeitnah abgebucht.
- (3) Es besteht die Möglichkeit zu freiwilligen Spenden.
- (4) In Härtefällen kann die Vorstandschaft den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Die Höhe der Beiträge regelt die Vorstandschaft durch Beschluss.

§ 7 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Vorstandschaft
 - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Darüber hinaus kann durch die Vorstandschaft für den Verein ein Beirat berufen werden.

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister:in
 - d) dem/der Schriftführer:in
 - e) mindestens einem/einer Beisitzer:in und maximal vier Beisitzer:innen
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder/jede ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch machen.
- (3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren. Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- (4) Die Mitglieder der Vorstandschaft sollen nach der ökumenischen Ausrichtung des Vereins einer der beiden christlichen Kirchen angehören.
- (5) Die Vorstandschaft führt Ihre Geschäfte und Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
Die Vorstandschaft hat gemäß § 670 BGB einen Aufwendungsentschädigungsanspruch.
Daneben kann die Vorstandschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organträger entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ihre Tätigkeit ausüben können.

§ 10 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (2) Die 1. und 2. Vorsitzenden haben die Weisungsbefugnis und führen die Dienstaufsicht über die für den Verein ehrenamtlich und hauptamtlich tätigen Mitarbeiter:innen. Hierzu kann die Vorstandschaft eine andere Regelung treffen.
- (3) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer:in bestellen, der/die beim Verein angestellt ist. Ihm/ihr kann eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilt werden. Eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB darf nicht erteilt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalt und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- (4) Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen zur Beratung hinzuziehen und Arbeitskreise bilden.
- (5) Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben, die die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder näher festlegt. Jedes Vorstandsmitglied leitet dann die ihm durch Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben eigenverantwortlich.
Über wichtige Vorkommnisse ist dem Vorstand unverzüglich Bericht in Textform zu erstatten.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft trifft sich mindestens zweimal jährlich. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen der Vorstandschaft. Diese beruft der/die 1. Vorsitzende mit Angabe der Tagesordnung ein. Bei Verhinderung erfolgt die Einberufung durch den/die 2. Vorsitzende. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche muss eingehalten werden.
- (2) Die Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell stattfinden. Die jeweilige Form wird mit der Einladung/Tagesordnung durch das Einberufungsorgan bestimmt.
- (3) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (5) Über die Sitzung der Vorstandschaft wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom/von der Protokollführer:in und dem/der Sitzungsleiter:in unterzeichnet.
- (6) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlauf auch telefonisch, virtuell oder per E-Mail ausnahmsweise gefasst werden, wenn kein Mitglied der Vorstandschaft widerspricht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder eingeladen werden.
Sie tritt einmal jährlich im ersten Halbjahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Diese kann in Präsenz, als hybride Versammlung oder in virtueller Form stattfinden. Über die konkrete Form entscheidet der Vorstand und wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom/von der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, sowie gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn diese mittels einfachem Brief an die

letztgenannte Anschrift des Mitglieds oder durch E-Mail erfolgt. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

- (4) Versammlungsleiter:in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter:in von der Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der/die Schriftführer:in nicht anwesend sein bestimmt der/die Versammlungsleiter:in.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft
 - b) Entgegennahme des Berichts des/der Kassenprüfer:in
 - c) Entlastung der Vorstandschaft
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfer:innen auf die Dauer von 3 Jahren.
Die Kassenprüfer:innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft unterbreitenden Aufgaben
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs ein Stimmrecht; wählbar sind nur volljährige Mitglieder.
- (3) bei juristischen Personen werden die Mitgliedsrechte einschließlich der Stimmrechte durch eine von der juristischen Person schriftlich bestimmten Vertreter:in ausgeübt.
- (4) Anträge der Mitglieder sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn diese spätestens bis 31.3. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingebracht worden sind. Dringliche Anträge können auch nach diesem Zeitpunkt auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Gleiches gilt für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft.
- (6) Zur Änderung der Satzung, sowie der Auflösung des Vereins, ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (7) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich: die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (8) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Beschlussfassungen geheime Abstimmungen beschließen.
- (9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer:innen erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt oder über mehr als nur einen/eine Bewerber:in abzustimmen ist.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Versammlungsleiter:in und dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben ist.
- (11) Änderungen der Satzung, soweit sie den christlichen-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes der Diözese Augsburg e.V.

§ 14 Erstattung von Auslagen

Den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen, sowie Mitglieder des Vereins werden die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Kosten auf Antrag und Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Die Aufwendungen sind mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachzuweisen und müssen innerhalb von einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden.

§ 15 Beirat

Der Beirat wird von der Vorstandschaft berufen. Der Beirat berät die Vorstandschaft sowohl in ideellen Fragen, als auch in fachlichen, organisatorischen oder finanziellen Fragen. Er besteht aus einer nicht festgelegten Zahl von Fachleuten. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Mitglieder sein.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung (ausschließlich in Präsenz) erfolgen und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mindestens 2 Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die im Sinne der Hospizidee tätig ist und die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 17 Vollmacht

Sollten das Gericht, der Notar oder der Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V. oder das Diakonische Werk des Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirks Augsburg e.V. Änderungen der Satzung fordern, sind die beiden Vorsitzenden bevollmächtigt, diese Änderungen vorzunehmen.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 27.04.2024 in der Mitgliederversammlung beschlossen und am 29.08.2024 in das Vereinsregister eingetragen.